

Die Praxis der ASFINAG – Umsetzung der Infrastrukturrichtlinie

Bernhard Lautner

ASFINAG SG/VM

Wien, Oktober 2011



Inhalt

- Anforderungen aus EU Richtlinie
- Geltungsbereiche und Fristen
- Instrumente des Sicherheitsmanagements und deren konkrete Umsetzung in Österreich
- ASFINAG relevante Punkte

EU Richtlinie – Inhalte

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur vom 19. Dez 2008:
 - für Straßen des TEN – Netzes
 - nicht für Straßentunnel nach Tunnelrichtlinie
 - 14 bindende Artikel und 4 nicht verbindliche Anhänge
 - 4 wesentliche Instrumente des Sicherheitsmanagements
 - Folgenabschätzung hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit;
 - Straßenverkehrssicherheitsaudit;
 - Straßenverkehrssicherheitsanalyse des in Betrieb befindlichen Straßennetzes und Veröffentlichung von Straßenabschnitten mit hoher Unfallhäufigkeit;
 - Straßenverkehrssicherheitsüberprüfung;

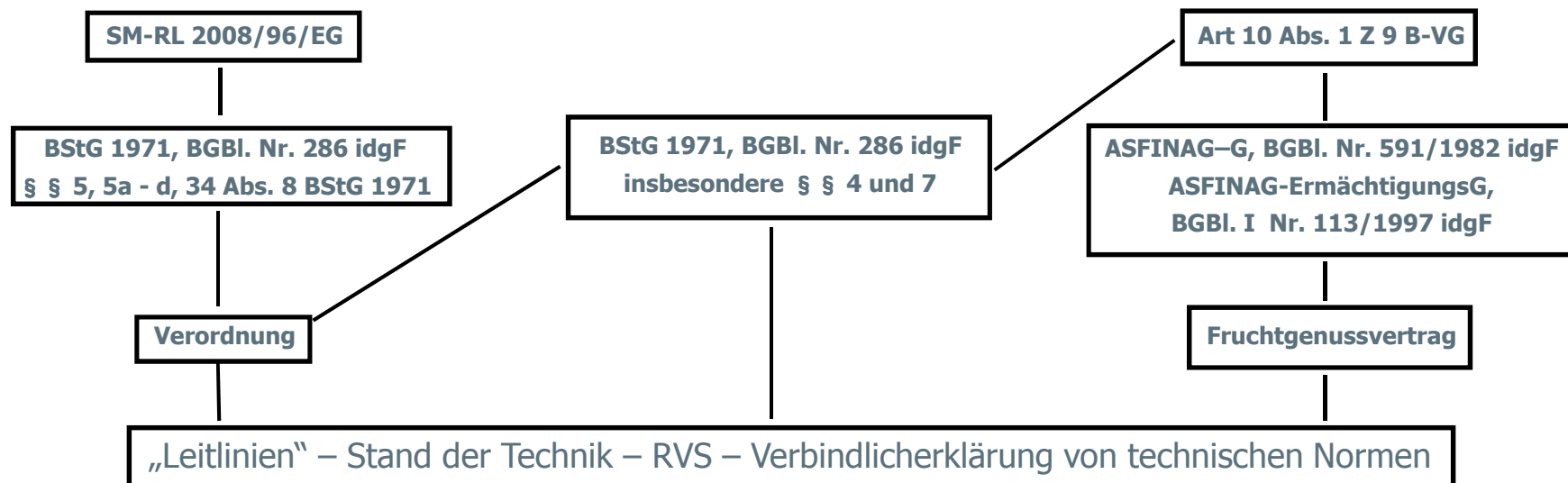
EU Richtlinie – Umsetzungsfristen

Die EU Richtlinie gibt für die Umsetzung in nationales Recht folgende Vorgaben:

- 2 Jahre für die Gesetze und Durchführungsverordnungen 19.12.2010
- 3 Jahre für Leitlinien 19.12.2011
- Auditorenausbildung und Zertifizierung 19.12.2013

Umsetzung in nationales Recht

RECHTSQUELLEN – WAHL DER RECHTSFORM



Adressaten:

- Bundesminister/Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
- Bund (Bundesstraßenverwaltung) = ASFINAG
- Ausbildungseinrichtungen
- potentielle Gutachter

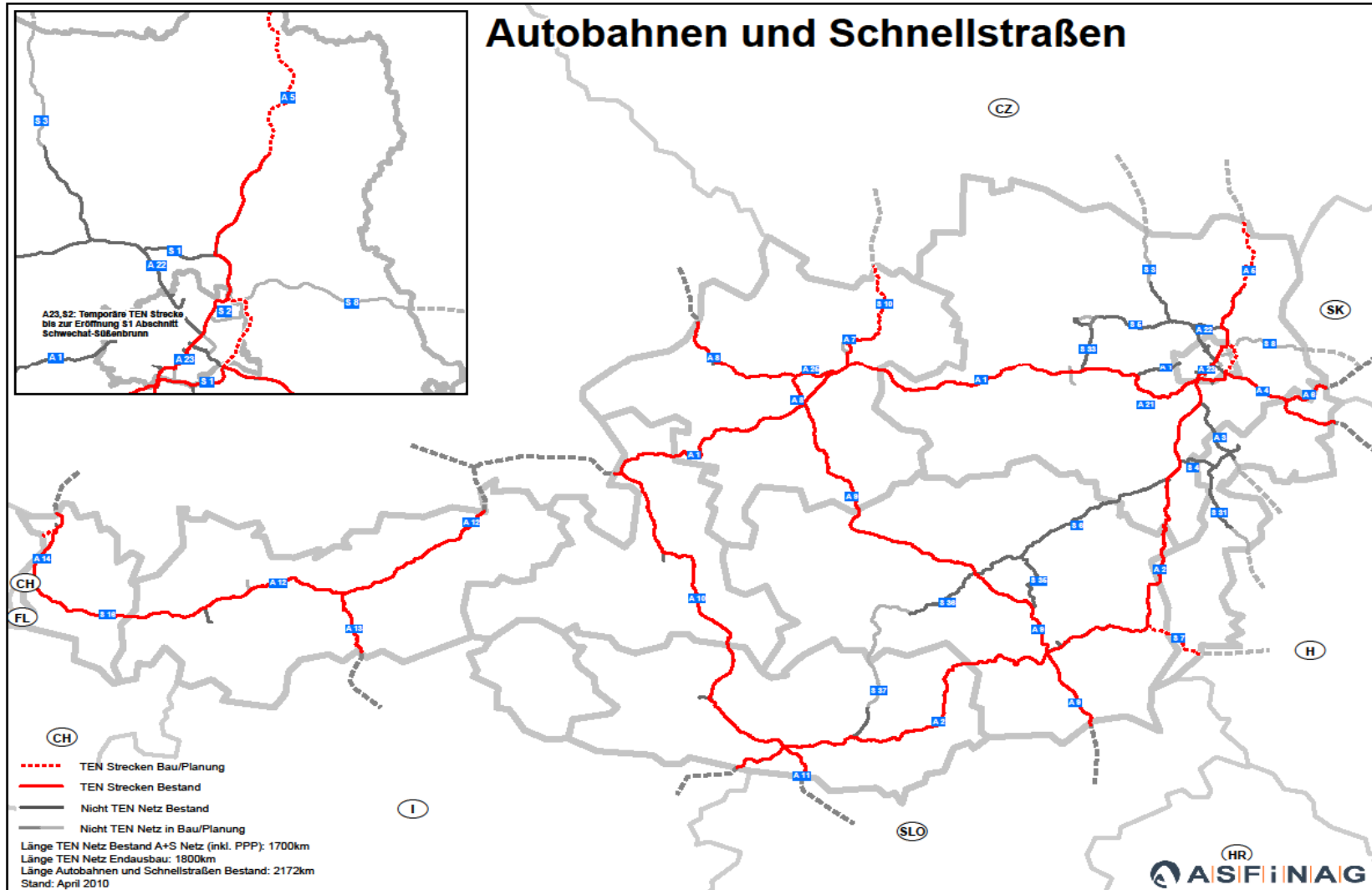
Umsetzung in nationales Recht

- Novelle zum Bundesstraßengesetz vom 29. Juli 2011:
 - neuer § 5 BStG
 - Verordnungsermächtigung des BMVIT
- 258. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur vom 12. August 2011

„Übersetzung“ EU - AT

| EU Infrastruktur-Richtlinie | Österreich bislang | Österreich künftig |
|--|---|--|
| Folgenabschätzung hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit (RIA) | n.a. | Folgenabschätzung hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit |
| Straßenverkehrssicherheitsaudit (RSA) | Verkehrssicherheitsaudit (RVS 02.02.33) | Straßenverkehrssicherheitsaudit |
| Einstufung von Straßenabschnitten mit hoher Unfallhäufigkeit (BSM) | Unfallhäufungsstellen Verkehrssicherheitsuntersuchung (RVS 02.02.21); § 96 StVO | Unfallhäufungsstellenmanagement |
| Einstufung der Sicherheit des Straßennetzes (NSM) | n.a. | Straßenverkehrssicherheitsanalyse |
| Verkehrssicherheitsüberprüfung (RSI) | Road Safety Inspection (RVS 02.02.34) | Straßenverkehrssicherheitsüberprüfung |

Anwendungsbereich TEN Straßennetz



Anpassung BStG – Inkludierung eines § 5

- **Inhalt § 5 Sicherheitsmanagement**

§ 5 (1)

- Zur Erhöhung der Sicherheit auf den Bundesstraßen werden folgende Instrumente vorgesehen:
 1. Folgenabschätzung hinsichtlich der Verkehrssicherheit
 2. Straßenverkehrssicherheitsaudits
 3. Sicherheitsanalyse des in Betrieb befindlichen Straßennetzes und Veröffentlichung von Straßenabschnitten mit hoher Unfallhäufigkeit
 4. Sicherheitsüberprüfungen
 5. Erfassung von Daten und Berichtspflichten
 6. Bestellung und Ausbildung von Gutachtern

Inhalt der zugehörigen Verordnung auf Grund des BStG § 5

Inhalt Verordnung Sicherheitsmanagement

- § 1 – Folgenabschätzung hinsichtlich der Verkehrssicherheit
- § 2 – Straßenverkehrssicherheitsaudit
- § 3 – Sicherheitsanalyse des in Betrieb befindlichen Straßennetzes und Veröffentlichung von Straßenabschnitten mit hoher Unfallhäufigkeit
- § 4 - Sicherheitsüberprüfungen
- § 5 – Straßenverkehrssicherheitsgutachter
- § 6 – Lehrgang für Straßenverkehrssicherheitsgutachter

Folgenabschätzung

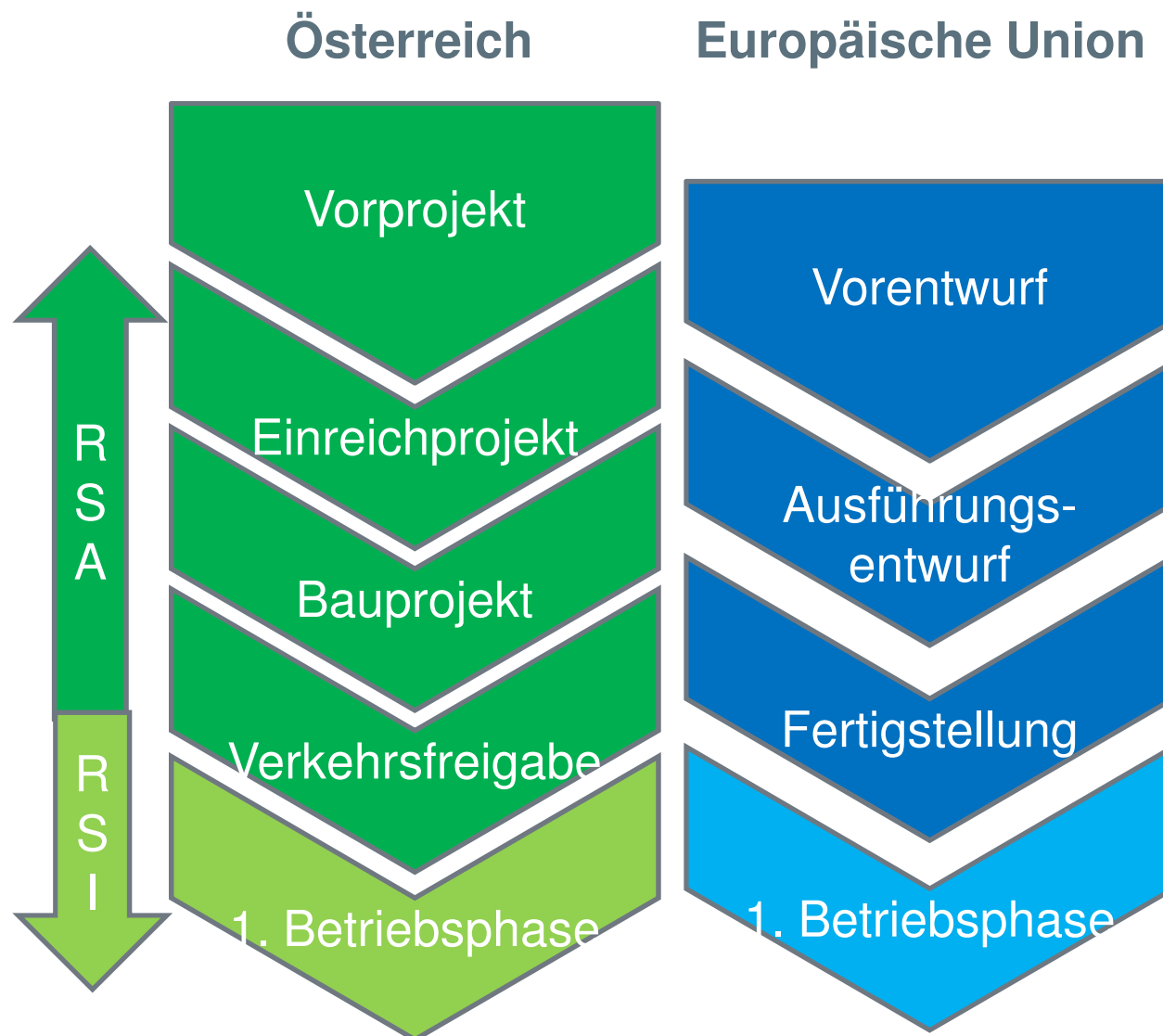
BStG §5(3)1

- für den Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von **mindestens 2 km** vor der Einreichung zur Genehmigung **gemäß § 4 Abs. 1**,
- für die Auflassung von Straßenteilen nach § 4 Abs. 3 auf der Ebene des Einreichprojekts **in vereinfachter Form**

Verordnung § 1

- (1) **Wesentliche Elemente** der Folgenabschätzung hinsichtlich Verkehrssicherheit ...
 1. die Definition der Straßenverkehrssicherheitsziele
 2. die Beschreibung der Istsituation und der Nullvariante
 3. Folgenanalyse der Lösungsmöglichkeiten
- (2) Die Folgenabschätzung hat **alle Angaben** zu enthalten, die **für eine Kosten-Nutzen-Analyse** der untersuchten Lösungsmöglichkeiten notwendig sind.
- (3) Die Folgenabschätzung besteht in der Betrachtung der Verkehrsleistungen, der Unfallraten und der Unfallschwere in den jeweiligen Betrachtungsabschnitten...

Gegenüberstellung Richtlinie EU - Österreich



- Differenz zwischen Planungsablauf in Ö und EU RL (kein Vorprojekt)
- Inhaltliche Überschneidung zwischen Audit und Inspektion zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe

Verkehrssicherheitsaudits

BStG §5(4)

- Das Straßenverkehrssicherheitsauditbezieht sich auf das Einreichprojekt, das Bauprojekt und den fertig gestellten Bau **von Bundesstraßenbauvorhaben nach § 4 Abs. 1**. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) bestellt für die Durchführung des Straßenverkehrssicherheitsaudits einen unabhängigen, gemäß § 5a oder § 5b zertifizierten Straßenverkehrssicherheitsgutachter.

Verordnung § 2

- (1) Der Bund (**Bundesstraßenverwaltung**) **bestellt einen unabhängigen Gutachter** für die Durchführung des Straßenverkehrssicherheits-audits. Dieser verfasst für jede Projektstufe einen Auditbericht, in dem er auf die sicherheitsrelevanten Entwurfsmerkmale hinweist.
- (2) – (4) **Inhaltsbestimmungen der Audits** in den Stufen „Einreichprojekt“, „Bauprojekt“ und „Fertigstellung des Baus“
- (5) Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) hat dem BMVIT den Auditbericht
 1. für die Projektphase „Einreichprojekt“ gemeinsam mit dem Einreichprojekt,
 2. für die Projektphasen „Bauprojekt“ und „Fertigstellung des Baus“ möglichst vor, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach Verkehrsfreigabe vorzulegen.

Sicherheitsanalyse

BStG §5(5)

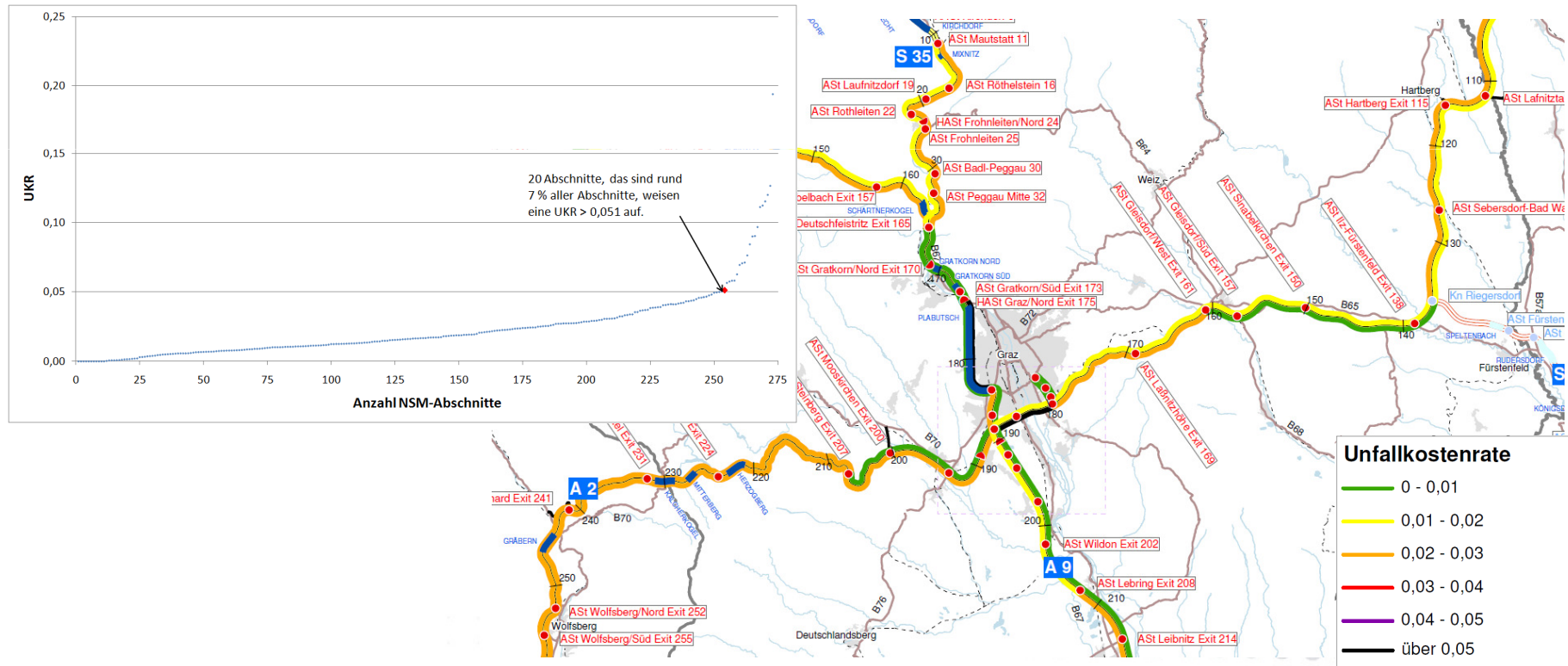
- Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) führt mindestens **alle drei Jahre** eine netzweite, abschnittsweise Straßenverkehrssicherheitsanalysedurch. Die Straßenverkehrssicherheitsanalyse besteht aus
 1. einer Einstufung der Sicherheit des untersuchten Straßennetzes unter Berücksichtigung des **Potenzials für die Senkung der Unfallkosten** und
 2. **einer Prioritätenreihung** jener Straßenabschnitte, bei denen eine Verbesserung der Infrastruktur das größte Potenzial für die Senkung der Unfallkosten hat, unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Faktoren wie Unfallgeschehen, Verkehrsaufkommen und Verkehrsart.
- Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) setzt nach Durchführung eines Lokalausweisens unfallverhütende Maßnahmen

Verordnung § 3

- Abschnitte mit mindestens 3 km Länge
- (4) Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) hat Straßenabschnitte mit hoher Unfallhäufigkeit anhand von Karten im Internet zu veröffentlichen.

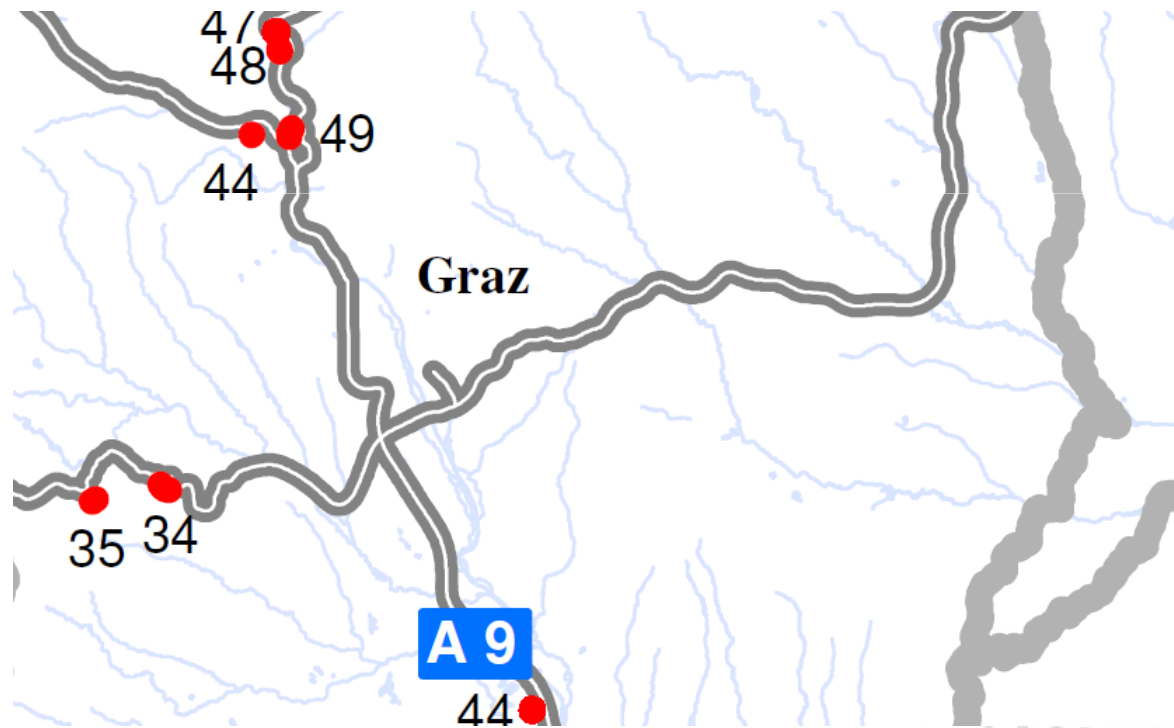
Sicherheitsanalyse

- Ermittlung des Reduktionspotentials anhand der Reihung der Unfallkostenraten der homogenen Sicherheitsabschnitte



Sicherheitsanalyse

- Ermittlung der Unfallhäufungsstellen gem RVS 02.02.32 Kapitel 10.1



Straßenverkehrssicherheitsüberprüfungen

BStG §5(6)

- **jährlich einfache** Straßenverkehrssicherheitsüberprüfungen
- mindestens **alle zehn Jahre vertiefte Straßenverkehrssicherheitsüberprüfungen (=RSI)**.

Im Falle des Neubaus von Bundesstraßen sind vertiefte Straßenverkehrssicherheitsüberprüfungen erstmals innerhalb von drei Jahren ab Verkehrsfreigabe durchzuführen (= post opening RSA)

Verordnung § 4

- Die Durchführung der jährlichen einfachen Straßenverkehrssicherheitsüberprüfungen ist zu protokollieren (=innerbetriebliche Maßnahme von geschultem Personal).
- Die Durchführung der vertieften Straßenverkehrssicherheitsüberprüfungen hat durch einen unabhängigen, zertifizierten Straßenverkehrssicherheitsgutachter zu erfolgen.

Zertifizierung von Gutachtern

- BMVIT schließt mit einer (oder mehreren) Ausbildungseinrichtungen (insbes. FSV) Vertrag ab. Vertrag ist unentgeltlich.
- FSV führt (kostenpflichtige) Schulungen durch
- FSV erstellt Gutachten über Personen hinsichtlich Vorliegen der Zertifizierungsvoraussetzung.
- Personen können beim BMVIT um Zertifizierung ansuchen, Voraussetzung ist das Gutachten einer Ausbildungseinrichtung (Ausbildungsnachweise, Berufserfahrung, Absolvierung des Lehrgangs). Das Zertifikat gilt für 5 Jahre und kann laufend verlängert werden.
- Das BMVIT ...
 - ... erteilt Zertifikate
 - ... aberkennt Zertifikate
 - ... definiert Schulungsinhalte und prüft Ausbildungseinrichtungen
 - ... anerkennt ausländische Zertifikate

Zusammenfassung

- **Vollständiger und ausführlicher rechtlicher Rahmen liegt vor**
- **Integration auf operativer Ebene in Form von Prozessen und Richtlinien**
- **Zur praktischen Durchführung und Wirksamkeit der Folgenabschätzung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden**
- **Ausschließliche Verwendung von zertifizierten Gutachtern bei RSA und RSI**
- **Umsetzung der Straßensicherheitsanalyse auf Basis von Reduktionspotentialen bei den Unfallkostenraten**



VERLÄSSLICHKEIT AUF ALLEN WEGEN.